

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis

Planfeststellungsverfahren **Hochwasserschutz Tauberbischofsheim; Bauabschnitt II - links der Tauber**; Auslegung der Planunterlagen zur Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und der §§ 73 Abs. 2-5, 27 b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, wird folgendes bekannt gegeben:

I. Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 27.11.2024 sowie Ergänzungen vom 12.03.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung, die Unterlagen für den Bau des Hochwasserschutzes der Ortslage Tauberbischofsheim (links der Tauber) vorgelegt.

Der I. Bauabschnitt (rechts der Tauber) wurde bereits realisiert, nun soll der II. Bauabschnitt (links der Tauber) umgesetzt werden. Durch den Hochwasserschutz soll das Eindringen des Tauberhochwassers in den Wörtgrund bis hin zur Kernstadt verhindert werden. Bauabschnitt II umfasst die Bereiche von der Bahnbrücke an der B27/Brehmbach über den Sportplatz/Freibad sowie Feuerwehrgerätehaus/Fechtzentrum bis zur Kläranlage Tauberbischofsheim.

Da Bauten des Hochwasserschutzes entsprechend § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt sind, bedarf es für die Zulassung des Vorhabens gemäß § 68 WHG eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

II. Zuständige Behörde

Für die Durchführung des Verfahrens und die Zulassungsentscheidung ist gemäß §§ 80 und 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Abs. 1 VwVfG das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt-, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, als untere Wasserbehörde zuständig.

III. Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit

Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 26. Mai 2025 bis 25. Juni 2025** entsprechend § 70 WHG i. V. m. §§ 73 Abs. 2, 27 b Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG auf der Internetseite der Stadt Tauberbischofsheim unter [Hochwasserschutz | Kreisstadt Tauberbischofsheim](#) zugänglich gemacht.

Abrufbar auch unter folgendem QR-Code:



Darüber hinaus liegen die Planunterlagen nach § 70 WHG i. V. m. §§ 73 Abs. 3, 27 b Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG, im o. g. Zeitraum während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim im Bauamt, Zimmer 226 zur Einsicht aus.

IV. Erhebung von Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis spätestens 09. Juli 2025 (Eingang)**, schriftlich - mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift - oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt-, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim oder bei der Stadt Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim, erheben.

V. Hinweise

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VwVfG).
3. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Wirkungen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).
4. Die Einwendungen werden dem Antragssteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/ dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.
5. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Äußerungen sowie die jeweils rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sonst sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG). Die Behörden, die Vorhabenträgerin, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§§ 73 Abs. 6 S. 5 i. V. m. 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 VwVfG).
7. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können/ kann:
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 lit. a VwVfG),
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 lit. b VwVfG).
8. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Tauberbischofsheim, 28. April 2025

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Umweltschutzamt-